

Mehrheit erforderlich. Wird diese nicht erreicht, so entscheidet im zweiten Wahlgange die relative Mehrheit und bei Stimmengleichheit das Loß.

Die Abstimmungen erfolgen durch Stimmzettel, sie können auch, wenn dagegen kein Widerspruch erhoben wird, durch Akklamation vorgenommen werden.

§ 16.

Jede statutengemäß einberufene Generalversammlung ist beschlußfähig bezüglich aller auf die Tagesordnung gebrachten Gegenstände.

Die gesetz- und statutengemäß gefaßten Beschlüsse sind verbindlich für alle, auch die abwesenden Aktionäre.

Zur gültigen Beschlußfassung über die in § 14 unter f, g, h und i aufgeführten Gegenstände, sowie über die Enthebung der Mitglieder des Aufsichtsrates von ihrem Amte bedarf es der Zustimmung einer Mehrheit von drei Vierteln des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals unbeschadet der Bestimmung in § 245, 2. Absatz, des Handelsgesetzbuchs.

§ 17.

Der Zweck der Generalversammlung soll bei deren Berufung jederzeit bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in der in § 256 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen Weise angekündigt ist, können gültige Beschlüsse nicht gefaßt werden. Ausgenommen hiervon ist nur der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung. Zur Stellung von Anträgen und zur Verhandlung ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

§ 18.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus fünf bis acht von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern. Dieselben gelten stets auf die Zeit bis zur Beendigung derjenigen Generalversammlung als gewählt, welche über die Bilanz für das vierte Geschäftsjahr nach der Ernennung beschließt; das Geschäftsjahr, in welchem die Ernennung erfolgt, wird hierbei nicht mitgerechnet. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.